

Seite 108 – Naturpark Saar-Hunsrück u.a.

Die Verordnung über den „Naturpark Saar-Hunsrück“ vom 1. März 1980 wurde nach mehrmaliger Änderung schließlich durch die Verordnung vom 1. März 2007 (ABl. S. 459) aufgehoben und ersetzt. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Erweiterung der Flächen und die Änderung des Schutzzweckes (Wegfall der Einteilung in Kern- und Randzonen).

§ 1 Abs. 2 – Im saarländischen Teil des Naturparks liegen mit ihrem gesamten Stadt- bzw. Gemeindegebiet die Städte bzw. Gemeinden Nonweiler, Tholey, Nohfelden, Oberthal, Namborn, St. Wendel und Freisen.

§ 2 – Im Naturpark soll die zur Erholung der Bevölkerung und für naturverbundenen Tourismus hervorragend geeignete Mittelgebirgslandschaft mit ihren die Landschaft prägenden Merkmalen, wie ausgedehnte Laubmischwälder, vielfältig strukturierte Agrarlandschaften mit Grünland in den Auen, naturnahen Bachläufen und lebendigen Dörfern und Siedlungen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.